

Protokoll

der ordentlichen Delegiertenversammlung

Datum **Mittwoch, 18. November 2020**

Zeit **19.00 Uhr**

Ort Aula Schulhaus Paul Klee, Oberdorfstrasse 22, Münchenbuchsee

Vorsitz Stucki Peter

Protokoll Scheidegger Marianne

Traktanden

1. **Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 01.07.2020;**
Genehmigung
2. **Budget RSM 2021;** Genehmigung
3. **Organisationsreglement Verband Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee,**
Änderung von Art. 9, 18, 25, 41; Genehmigung
4. **Personalreglement Verband Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee,**
Änderung von Art. 2; Genehmigung
5. **Verschiedenes**

Appell: An der Delegiertenversammlung nehmen gemäss Präsenzliste folgende Personen teil:

a) *Als Gemeindedelegierte von:*

Münchenbuchsee	Waibel Manfred	9
Moosseedorf	Keine Vertretung	-
Deisswil	Bühlmann Theo	2
Diemerswil	Vogt Marc	2
Wiggiswil	Gehri Reinhard	2
Total Stimmen		15

b) *Rechnungsprüfungsorgan*
Keine Vertretung

c) *Mitglieder des Vorstandes*
Eicher Marianne, Hochreutener Peter, Lerch Pascal, Minder Bernhard, Moser Franziska, Pulfer Barbara, Stucki Peter (Präsident)

d) *Geschäftsleiter Domicil Weiermatt*
Keine Vertretung

e) *Geschäftsleitung / Mitarbeitende Sozialdienst*
Lerch Stefan (GL), Scheidegger Marianne (Protokoll), Vögeli Simon

Entschuldigt

Schwarz Christoph, BL AD

Der Versammlungsleiter heisst alle herzlich willkommen zur ordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee, welche in der Corona-Pandemie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie mit Maskenpflicht stattfinden kann. Er dankt speziell dem Geschäftsleiter Stefan Lerch für den grossen Mehraufwand während den letzten turbulenten Monaten und übergibt ihm ein Geschenk.

Der Versammlungsleiter begrüsst zur heutigen Versammlung, gibt bekannt, dass diese ordnungsgemäss im Fraubrunner vom 16.10.2020 und 23.10.2020 publiziert war, stellt fest, dass die heutige Versammlung beschlussfähig ist (Art. 27 OgR), macht auf das reglementarische Abstimmungs- und Wahlverfahren aufmerksam (Art. 31 OgR), verliest die Traktandenliste und stellt die Reihenfolge der Traktanden zur Diskussion.

Wahl Stimmzähler

Auf die formelle Wahl eines Stimmzählers wird verzichtet.

Reihenfolge der Traktanden

Es wird keine Änderung gewünscht.

Zu den einzelnen Geschäften:

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | P | Protokollgenehmigung
Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 01.07.2020; Genehmigung |
|---|---|--|
-

Das Protokoll der Versammlung vom 01.07.2020 wurde den Delegierten und den Einwohnergemeinden am 20.07.2020 zugestellt.

Beschluss

Das Protokoll vom 01.07.2020 wird einstimmig genehmigt.

- | | | |
|---|----------|--|
| 2 | 2.720.21 | Finanzen; Budget 2021
Budget RSM 2021; Genehmigung |
|---|----------|--|
-

Informationen aus der Einladung:

♦ *Das Wichtigste*

Das Ergebnis aus der Sicht der Gemeinden: Defizitbeitrag von CHF 8'911'500 (Budget 2020 CHF 8'237'450; Rechnung 2019 CHF 7'800'601).

Für die kantonale Sozialhilfe-Lastenverteilung ist dabei entsprechend den Prognoseannahmen des Kantons ein Wert von CHF 563 pro EinwohnerIn eingesetzt (Budget 2020: CHF 525, effektiv CHF 513).

♦ *Prognose Jahresrechnung 2020*

Die Hochrechnung für 2020, Stand Ende September, lässt für das Jahr 2020 ein Defizit von rund CHF 7'940'000 erwarten.

Der bereits definitiv bekannte Beitrag an die kantonale Sozialhilfe-Lastenverteilung ist erfreulicherweise CHF 205'000 tiefer als budgetiert. Für den Bereich der RSM-eigenen Kosten erwarten wir per Saldo eine Besserstellung von CHF 90'000.

Insgesamt ist für die Verbandsgemeinden mit einem Pro-Kopf-Beitrag von rund CHF 540 statt der budgetierten CHF 557 zu rechnen.

♦ *Budget 2021*

Die Buchhaltung des Verbandes Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee setzt sich aus unterschiedlichen Einfluss- und Finanzierungsbereichen zusammen:

a) die gesetzliche, individuelle Sozialhilfe

Darunter fallen die Kosten der Sozialhilfeunterstützungen von netto rund 6.3 Mio. Franken und der Alimentenbevorschussung von rund CHF 200'000 pro Jahr.

Im Budget 2021 sind dazu Werte praktisch analog Budget 2020 eingesetzt. Da der Aufwand vollständig in die Kant. Lastenverteilung einfliesst und rückvergütet wird, wirkt sich die Betragshöhe nicht auf das Defizit des Verbandes aus.

b) die institutionellen Sozialhilfe-Angebote der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden Münchenbuchsee und Moosseedorf finanzieren die Kosten für Jugendarbeit, Kindertagesstätten und Tageselternverein und reichen gestützt auf kantonale Ermächtigungen Abrechnungen via RSM zur Rückvergütung an die Lastenverteilung ein. Der RSM ist für diese rund 3.3 Mio. Franken lediglich Abrechnungsstelle. Die Buchungen wirken sich saldoneutral aus.

c) die Kantonale Sozialhilfelastenverteilung

Nebst den Kosten obiger Sparten a) und b) fliessen auch solche für kantonale subventionierte Beschäftigungsangebote, Integration, Suchthilfe, Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und die Personalkostenbeiträge in diese Gesamtverteilung, welche für 2019 total 1'059 Mio. Franken ermittelt hat und mit 50% auf den Kanton und 50% im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt wird. Unseren Verband trifft dies mit rund 0.7% oder für 2021 mit voraussichtlich 8.39 Mio. Franken.

Der Anteil der Sozialhilfe (siehe oben lit. a) macht dabei rund die Hälfte aus. Erfreulicherweise ist dieser Sozialhilfe-Wert für das Jahr 2019 stabil geblieben. Kostensteigernd wirkten sich die Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung aus.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sozialhilfe	401	408	488	508	498	501	509	529	504	504
inst. Angebote	168	175	166	166	156	173	179	178	175	171
Personalkosten	93	99	105	66	72	84	86	83	80	79
Alimente	16	15	14	14	14	13	12	10	11	11
Alter	149	175	1							
Beh. Kinder/Jugendl.			243	230	239	252	258	255	262	294
ZuD	13	3	3	4	4	3				
Total	840	875	1020	988	983	1026	1044	1055	1032	1059

Die Verteilung für 2019 ist wirksam in unserem Rechnungsjahr 2020. Sie wirkt sich mit CHF 513 pro Kopf aus. Die für 2021 massgebenden Werte der Verteilung für 2020 werden Ende Mai 2021 bekannt.

Für das Budget 2021 sind gemäss Prognoseannahme, datiert per August 2020, der Kant. Finanzdirektion CHF 563 eingesetzt.

d) die eigenen, nicht-lastenverteilungsberechtigten Infrastrukturkosten und freiwilligen Aufgaben

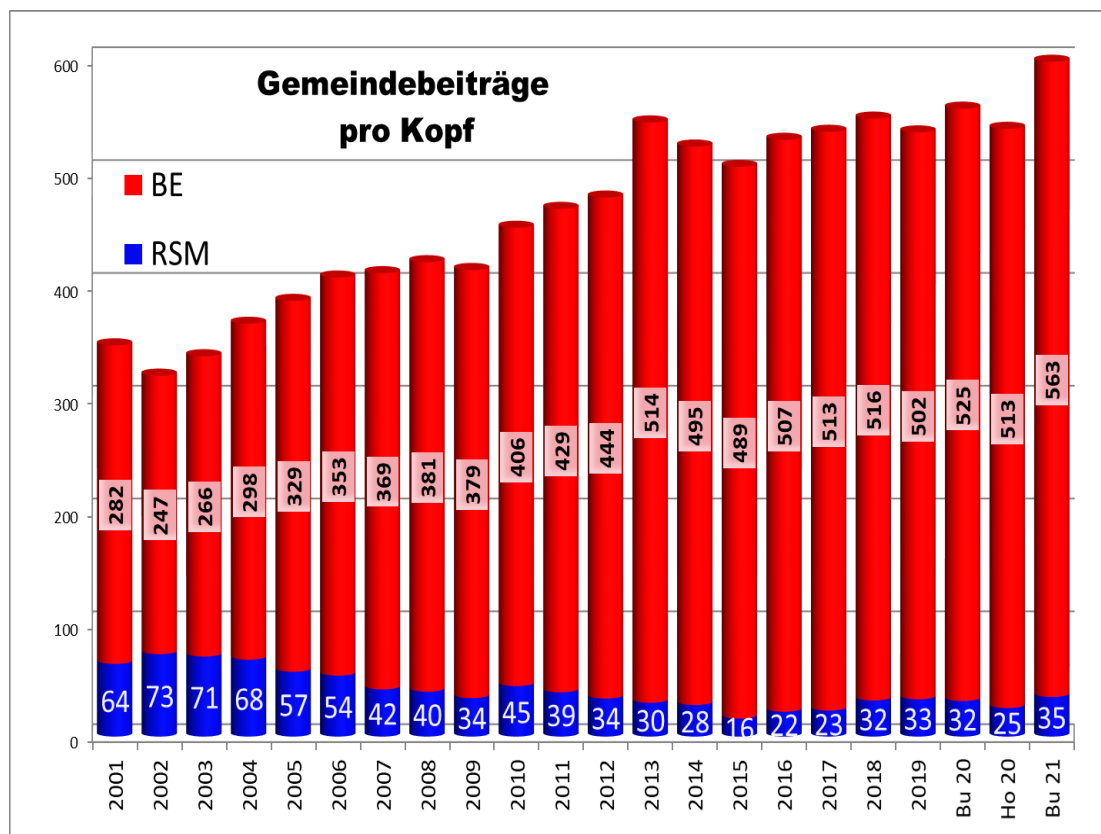
Dazu gehören die Kosten der Behörde, der allgemeinen Verwaltung und des Personals (soweit Personalkostenpauschale des Kantons überschritten), der Liegenschaft, eigener Projekte, der Zinsen und der Abschreibungen.

Für diesen Bereich ist der eigene Einfluss zwar grösser und die Restkosten verbleiben zu 100% den Verbandsgemeinden, aber er macht nur rund 6% des Gesamtaufwandes aus.

Bei den Personalkosten ist mit aktuellem Stellenetat, einer zusätzlichen 60%-Stelle Sozialarbeit und 30%-Stelle Administration und mit 1.5 % analog Kanton für individuelle Gehaltsaufstiege und Teuerung gerechnet. Die zusätzlichen Stellen sind mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der anzunehmenden Fallzahlenzunahme budgetiert und können erst nach einem entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs besetzt werden.

Der Wert „Personal Restkosten“ ist stark beeinflusst durch die Höhe der Personalkostenentschädigung durch den Kanton. Im Jahr 2019 erhielten wir 1.74 Mio. Franken, im Budget 2020 sind 1,82 Mio. Franken eingesetzt aber gemäss Hochrechnung 1.85 zu erwarten und gestützt auf die Fallzahlenentwicklung rechnen wir für 2021 aktuell mit 1.92 Mio. Franken.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Gesamtdefizites pro Kopf, aufgeteilt nach Anteilen Lastenverteilung Kanton und eigenen (nicht-lastenverteilungsberechtigten) Infrastrukturkosten.



(Bu = Budget; Ho = Hochrechnung Stand September 2020)

Stefan Lerch, Geschäftsleiter, ergänzt die Informationen aus den Dokumenten "Budget 2021" und "Einladung" wie folgt:

- Stand heute kann für die Jahresrechnung 2020 mit einem Minderaufwand von CHF 205'000 für die Kant. Sozialhilfelastenverteilung (definitiv) und mit einer saldierten

Besserstellung von ca. CHF 95'000 für den verbandseigenen Bereich (provisorisch) gerechnet werden.

- Zur Kant. Sozialhilfelastenverteilung darf immerhin bemerkt werden, dass der Anteil für die Sozialhilfe seit 2013 stabil geblieben ist.
- Der verbandseigene Anteil Sozialhilfe ist ebenfalls stabil gegenüber 2019.
- Die Kant. Finanzverwaltung für 2021 einen Wert von CHF 563 pro Kopf vorgibt (Abrechnung Vorjahr CHF 513), während der verbandseigene Wert mit CHF 35 über demjenigen der zu erwartender Jahresrechnung 2020 bleibt.
- Der Gesamtbetrag, welcher durch die Verbandsgemeinden zu tragen ist, zu rund 94% die nicht beeinflussbare Belastung der Kant. Sozialhilfelastenverteilung und nur zu 6% die marginal beeinflussbare verbandseigene Belastung betrifft.
- Ausgelöst durch die Budgetierung für zusätzliche Stellen spürbar höher als für 2020 sein werden und gemäss Budget 2021 mit ungedeckten Personalkosten von CHF 253'000 statt voraussichtlich CHF 154'000 für 2020 gerechnet wird.

Manfred Waibel, Delegierter Münchenbuchsee, verweist auf eine nicht angepasste Zahl auf Seite 25 / 5451 Aufwand/Ertrag, was jedoch für das Schlussresultat keine Rolle spiele.

Der Versammlungsleiter verliest den

♦ *Antrag des Vorstandes:*

Der Versammlung wird beantragt, das Budget 2021, welches mit einem Aufwand und Ertrag von je CHF 24'165'50 bei einem Gemeindebeitrag von CHF 8'911'500 rechnet, zu genehmigen.

Der Vorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beschluss

In der offen vorgenommenen Abstimmung stimmen alle anwesenden Delegierten dem Antrag des Vorstandes zu.

3	1.21	Reglemente; Organisationsreglement RSM Änderung von Art. 9, 18, 25, 41; Genehmigung
---	------	---

Informationen aus der Einladung:

Die Zuständigkeit für den Stellenetat ist in unserem Organisationsreglement (OgR RSM) und in unserem Personalreglement (PR RSM) unterschiedlich, respektive widersprüchlich geregelt. Es besteht Handlungsbedarf für eine Klärung.

Es handelt sich beim Stellenetat immer um wiederkehrende Ausgaben und der Stellenetat ist somit als Verpflichtungskredit zu betrachten. Gemäss OgR Art. 19 ist die Delegiertenversammlung für wiederkehrende Ausgaben ab CHF 10'000 zuständig. Verpflichtungskredite können nicht über die Budgetgenehmigung beschlossen werden, sondern sind einzeln zu beschliessen.

Der letzte Beschluss der Delegiertenversammlung zum Stellenetat wurde am 13. November 2012 gefasst. Damals ist ein Stellenetat von 1500% beschlossen worden. Gemäss geltendem OgR (Art. 18 lit. e) sind Stellenerhöhungen ab 100% wiederum der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Mit Blick auf die neue Personalkostenabgeltung des Kantons (Fallpauschalen) und der damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Perspektive sowie der grösseren

Unmittelbarkeit bei den Fallzahlen (z. B. Corona), ist eine Delegation der Zuständigkeit von der Delegiertenversammlung an den Vorstand sinnvoll.

Aktuell beträgt der Stellenetat 750% SAR, 625% Admin und 180% Leitung, macht insgesamt 1555% und ist somit innerhalb der Bandbreite des Beschlusses vom 13.11.2012 (1500 + 99).

Bei der Vorprüfung hat das AGR das ganze OgR auf die Rechtskonformität geprüft und festgestellt, dass weitere Anpassungen aufgrund von HRM2 nötig sind (Art. 18) und ein Widerspruch in der Zuständigkeit der Auflösung des Verbandes besteht (Art. 9 und 41 OgR).

Zu den einzelnen Änderungen:

Art. 9 OgR

Im aktuellen OgR ist die Kompetenz für die Auflösung des Verbandes sowohl bei der Verbandsgemeinde (Art. 9) als auch bei der Delegiertenversammlung (Art. 18 und Art. 41). Gemäss AGR kann nur ein Organ zuständig sein für die Auflösung. Mit der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung haben die Verbandsgemeinden mit der Stimmdelation immer noch genügend Einfluss auf den Entscheid einer allfälligen Auflösung. Darum wird Art. 9 Abs. 1 lit. c aufgehoben.

Art. 41 OgR

Das Mehr für die Zustimmung einer Aufhebung des Verbandes ist gemäss aktuellem OgR bei 2/3 der Verbandsgemeinden. Das entspricht bei 5 Gemeinden einem Verbandsgemeindenmehr von 3.34%. Da sich aber keine Gemeinde aufteilen kann, wird das Mehr sinnvollerweise bei 4 Verbandsgemeinden definiert.

Art. 18 OgR

Die Zuständigkeit für den Stellenetat lag bisher bei der DV. Mit dem Wechsel des Vergütungssystems des Kantons von den Pauschalbesoldungskosten gemäss Stellenplan zur Fallpauschale sind die Beiträge des Kantons viel mehr an die unmittelbare Fallbelastung gebunden. Darum ist die Zuständigkeit der Exekutive hier zeitgemässer, da diese schneller reagieren kann. Die Delegiertenversammlung hat immer noch über die Budgetgenehmigung eine Kostenkontrolle. Darum ist hier lit. e aufzuheben. Gleichzeitig sind aufgrund von HRM2 redaktionelle Änderungen bei lit. f und g nötig.

Art. 25 OgR

Neu bestimmt der Vorstand anstelle der Delegiertenversammlung über den Stellenetat. Darum wird hier ein neuer Artikel eingeführt.

Art. 2 PR RSM

Das Personalreglement des RSM muss im Art. 2 entsprechend den Änderungen gemäss OgR Art. 25 Abs. 5 angepasst werden.

Somit ergeben sich folgende Änderungen im Reglementstext des OgR:

bisher	neu
Art. 9 Abs. 1 lit c, Verbandsgemeinden	Art. 9 Abs. 1 lit c, Verbandsgemeinden
Auflösung des Verbandes	Aufgehoben
Art. 9 Abs. 2, Verbandsgemeinden	Art. 9 Abs. 2, Verbandsgemeinden
.....Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c und d sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen.Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. d sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen.

bisher	neu
Art. 18 lit e – g, Sachgeschäfte	Art. 18 lit e – g, Sachgeschäfte
<p>Art. 18 Die Delegiertenversammlung beschliesst:</p> <p>e Erhöhungen des Stellenetats des Sozialdienstes um 100 Stellenprozent oder mehr.</p> <p>f Soweit CHF 100'000 übersteigend abschliessend, soweit CHF 1'000'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – – Anlagen in Immobilien, – <p>g Den Voranschlag der laufenden Rechnung.</p>	<p>Art. 18 Die Delegiertenversammlung beschliesst:</p> <p>e Aufgehoben.</p> <p>f Soweit CHF 100'000 übersteigend abschliessend, soweit CHF 1'000'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – – Finanzanlagen, – <p>g Das Budget der Erfolgsrechnung</p>

bisher	neu
Art. 25 Abs. 5, Vorstand	Art. 25 Abs. 5 und 6, Vorstand
<p>Art. 25 Abs. 5 Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch die Verordnung nach Absatz 2 einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	<p>Art. 25 Abs. 5 (neu) Er beschliesst den Stellenetat des Sozialdienstes.</p> <p>Art. 25. Abs. 6 Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch die Verordnung nach Absatz 2 einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>

bisher	neu
Art. 41 Abs. 1, lit a, Auflösung und Liquidation	Art. 41 Abs. 1, lit a, Auflösung und Liquidation
<p>Art. 41 Der Verband wird aufgelöst</p> <p>a durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden (Art. 9 Abs. 1 lit c)</p>	<p>Art. 41 Der Verband wird aufgelöst</p> <p>a durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei mindestens vier Verbandsgemeinden zustimmen müssen (Art. 18 lit c)</p>

♦ *Antrag des Vorstandes:*

Der Versammlung wird beantragt, die oben aufgeführten Änderungen OgR zu genehmigen.

Die Geschäftsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diskussion

Delegierter Manfred Waibel: Der Gemeinderat Münchenbuchsee lehnt die OgR Änderung ab und ist insbesondere mit der Steuerung der Delegiertenversammlung für den Stellenetat durch den Budgetbeschluss nicht einverstanden. Entweder ist das entscheidende Organ die Delegiertenversammlung oder der Vorstand. Der Gemeinderat Münchenbuchsee stört sich an der Formulierung in der vorangehenden Erklärung. Aufgrund von Fusionsabsichten mit der Gemeinde Diemerswil, lehnt die Gemeinde Münchenbuchsee ebenfalls die Regelung des Auflösungsbeschlusses ab.

Delegierter Marc Vogt regt an, den Artikel betreffend Verbandsaufhebung so zu formulieren, dass eine Auflösung des Verbandes unabhängig von der Verbandsgemeindengrösse möglich ist. Dies wäre allenfalls mit einer Formulierung möglich wie: «wenn höchstens eine Gemeinde die Auflösung ablehnt».

Vorsitzender Peter Stucki: In Anbetracht der Haltungen der Verbandsgemeinden Münchenbuchsee und Diemerswil zieht der Vorstand die Behandlung der Traktanden 3 und 4 zurück und wird sie in überarbeiteter Form einer nächsten Delegiertenversammlung vorlegen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung. Es erfolgt kein Beschluss.

4 1.23 Reglemente; Personalreglement RSM
Änderung von Art. 2; Genehmigung

Informationen aus der Einladung:

Die Änderung des Personalreglements lautet wie folgt:

bisher	neu
Art. 2, Stellenplan	Art. 2, Stellenplan
Der Gesamtstellenetat richtet sich nach der mit dem Jahresvoranschlag durch die Delegiertenversammlung bewilligten Lohnsumme.	Der Gesamtstellenetat richtet sich nach dem Beschluss des Vorstandes gemäss OgR Art. 25 Abs. 5.

♦ *Antrag des Vorstandes:*

Der Versammlung wird beantragt, die oben aufgeführte Änderung Personalreglement zu genehmigen.

Die Geschäftsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Es wird auf die Behandlung von Traktandum 3 verwiesen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung. Es erfolgt kein Beschluss.

5 C Verschiedenes
Informationen

Der Vorsitzende informiert:

- *Kündigung Christoph Schwarz*
Christoph Schwarz, Bereichsleiter Administration, hat am 30. Oktober seine Kündigung auf Ende Februar 2021 eingereicht.
Stefan Lerch hat das Gespräch mit Peter Scholl, dem Finanzverwalter von Moosseedorf, aufgenommen. Peter Scholl ist bereit mit dem Support von Peter Wüthrich die Verantwortung für die anstehende Rechnungslegung des RSM zu übernehmen. Wir sind für diese Bereitschaft äusserst dankbar. Unterdessen haben wir die Stelle neu ausgeschrieben.
- *Entscheid Anbau Liegenschaft Fellenbergstrasse 9*
Nach der Präsentation der Potentialanalyse durch das Architekturbüro Arn hat sich der Vorstand für die Variante Renovation des bestehenden Gebäudes plus Anbau entschieden. Der Liegenschaftsausschuss, bestehend aus Franziska Moser, Barbara Pulfer, Stefan Lerch und Peter Stucki, hat sich am 16.11.2020 mit Herrn Arn getroffen, um das weitere Vorgehen zu planen.
Der Vorstand wird an seiner Sitzung vom 10.12.2020 die nächsten Schritte bestimmen. Diese sind eine vertiefte Zustandsanalyse inkl. der Wohnungen, die Prüfung der Erdbbensicherheit und das Abklären der Bewilligungsfähigkeit durch die Denkmalpflege und Behörde. Bis Mitte März sollten die Ergebnisse vorliegen.
- *Corona*
Auf Wunsch der Mitarbeitenden wurde ein Covid-Konzept für den Betrieb verfasst.
- *Weiermatt*
Das alte Gebäude ist weg, alle Arbeiten konnten wie geplant durchgeführt werden. Die Fertigstellung ist auf Dezember 2022 geplant, die Einstellhalle sollte bereits ab Sommer 2021 benutzbar sein.

Die Auslastung im Pflegeheim ist sehr hoch. Obschon es im neuen Haus neu 62 statt wie früher 49 Betten hat, befinden sich im Moment 6 Personen auf der Warteliste. Beim Personal gibt es keine Engpässe.

- *Vorstand*
Im September fand der jährliche Ausflug des Vorstandes statt mit einer alternativen Stadtführung durch einen Surprise-Mitarbeiter. Peter Wüthrich hat diesen Ausflug zu seiner Pensionierung organisiert. Der Vorstand konnte nun verspätet Peter Wüthrich ordentlich verabschieden und ihm für seine Arbeit den zustehenden Dank aussprechen.

Rügepflicht

Der Versammlungsleiter macht auf die Rügepflicht nach Artikel 49 a des kantonalen Gemeindegesetzes aufmerksam, wonach Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind.

Niemand rügt.

Schluss der Sitzung: 20.05 Uhr

Der Präsident

Die Protokollführerin

Peter Stucki

Marianne Scheidegger

Im Anschluss an die offiziellen Geschäfte folgt ein Kurzreferat von Simon Vögeli, Sachbearbeiter Empfang, zum Thema Fondsbeiträge, Stipendiengesuche und Zahnarzt.

Corona-bedingt wird auf das Apéro verzichtet.